

## Die Franzosen im Münsterlande

1806—1813.

Von

Dr. juris Lothar Schücking.

Das Jahr 1806 sah Münster unter preussischer Herrschaft, die allerdings erst verhältnismäßig kurze Zeit bestand, nämlich seit dem Einmarsch Blüchers im August 1802. Damals wurde der Selbständigkeit des alten Fürstbistums ein jähes Ende bereitet, aber die preussische Regierung änderte in der inneren Verwaltung des Münsterlandes wenig im Vergleich zu den bedeutenden und gewaltsamen Ummwälzungen, welche die französische Zeit bringen sollte.

Es war an einem Tage Mitte August 1806, als eine Berliner Stafette die Nachricht von der Mobilmachung gegen Frankreich nach Münster brachte und dort alle Civil- und Militärbehörden in fieberhafte Thätigkeit versetzte. Ein Befehl aus Berlin widerrief den anderen. Böllig zwecklos wurden Truppen nach Dülmen und Burgsteinfurt gesandt. Das Militärkommando hatte einige Zeit lang die Absicht, Münster in verteidigungsfähigen Zustand zu setzen, legte am Neuthor eine Batterie an und schlug an vielen Stellen Bäume, so vor allem zwischen Ägidii und Ludgerithor. Es wurde viel exerciert, man sang die alten Kriegslieder aus dem siebenjährigen Kriege, den noch manche Offiziere erlebt hatten, vielleicht auch der Oberst des Regiments von Ivernois, der prahlend im Weinhaufe erklärte, sein Regiment nehme es mit drei französischen auf. —

Trotz aller dieser Kriegs- und Siegesfreudigkeit des preussischen Militärs kam aber schon nach wenig Wochen die Nachricht, Wesel sei von den Franzosen genommen. Die Münsterische Garnison erhielt nun den Befehl, durch das

Baderbörnsche nach Göttingen zu marschieren, das Blücher zum Sammelplatz verschiedener Regimenter bestimmt hatte. Eines Morgens waren alle preußischen Truppentheile verschwunden und man erzählte sich, die in der Frühe aufgebrochenen hätten noch schnell die kleine Brücke abgebrochen, welche vom Schloßgarten zum Abschnittsthor führt. Darüber wurde viel gelacht. Minder vergnügt war man aber bei der Kunde, daß der Silberschatz aus dem Dom mitgenommen sei. Vergebens waren die Vorstellungen der geistlichen Behörde gewesen, man habe wertvolle Sachen bei Kriegswirren noch jedes Mal durch Vergraben vor dem Feinde gerettet. Verschiedene Kostbarkeiten wurden auf Regierungsbefehl nach Magdeburg gebracht, der stärksten preußischen Festung, die bekanntlich von ihrem Commandanten dann sofort den Franzosen übergeben wurde.

In Münster hörte man lange nichts von den Ereignissen bei der Armee. Mitte Oktober hieß es, die Franzosen seien in einer großen Schlacht geschlagen worden. Dem Oberpräsidenten Vincke und allen altpreußischen Beamten erschien dies so glaublich, daß sie die Siegesnachricht sofort öffentlich bekannt machen ließen. Hatte doch noch die letzte Veröffentlichung aus dem preußischen Hauptquartier zu Erfurt vom 9. Oktober 1806 mit den Worten geschlossen „der glücklichste Erfolg wird unsere Unternehmung krönen.“

Der Erfolg blieb aus bei Jena und Auerstädt.

Eine Folge der Niederlage des preußischen Heeres war die Besitzergreifung des Münsterlandes durch die Truppen Napoleons.

Am 22. Oktober 1806 sah man die Einwohner Münsters in hellen Haufen zum Agidiithore strömen. Eine schwache Eskadron holländischer Dragoner ritt von Wesel her in die Stadt ein mit langen blauen Schoßröcken, Stahlhelmen und Rosschweifen.

Am nächsten Tage folgte eine Halbbrigade der berühmten Truppen des Kaiserreichs, französisches Fußvolk

in blauen Uniformröcken, weißen Beinkleidern und Tschafos. Dann kamen grüne Chasseurs à cheval mit niedrigen Bärenmützen. Sie wurden nicht unfreundlich begrüßt diese französischen Truppen. Man hatte die Preußen nicht geliebt, schon deshalb, weil sie das alte Fürstbistum über den Haufen geworfen hatten und weil sie Protestanten waren. Dies aber waren Katholiken, jedoch sollte Münster bald inne werden, daß die Religion bei der französischen Infanterie keine große Rolle spielte.

Die erste Folge der französischen Ein- und Durchmärsche war, wie überall so auch in Münster die Flucht der Emigranten. Hier gab es deren, wie in allen westdeutschen ehemals geistlichen Territorien hunderte, besonders Cleriker, die nun ihren Stab weiter setzen mußten, um nicht für ihre Auswanderung in der härtesten Weise bestraft zu werden.

Münster wurde französisch. Der Traum von der Wiederherstellung der Herrschaft des Domkapitels ging nicht in Erfüllung.

Ein französischer Divisionsgeneral Namens Loison mit dem Titel Gouverneur der Länder Münster, Osnabrück und Tecklenburg ließ alle preußischen Wappen und Hoheitszeichen entfernen und erklärte, das Fürstentum Münster sei dem König von Preußen abgenommen.

Die alten Beamten blieben zunächst in ihren Stellungen. Es geschah dies auf den ausdrücklichen Wunsch des Königs von Holland, dessen Truppen zuerst Münster besetzt hatten, dann aber auch mit dem Willen seines Nachfolgers des Generals Loison.

Nur erhielt die ehemals preußische Regierungsbehörde den Titel Administrationskolleg des ersten Gouvernements der eroberten Länder.

Man darf es den preußischen Beamten, an deren Spitze der wegen seines Patriotismus und seiner Gerechtigkeit beliebte ehemalige Präsident Wincke stand, nicht



übel nehmen, daß sie in den französischen Dienst übertraten. Sie thaten es zunächst aus dem Grunde, weil ihr bisheriger Herrscher, der König von Preußen, derartige Länderverluste erlitten hatte, daß er seine ehemaligen Staatsdiener nicht mehr verwenden konnte, dann aber auch, weil sie den ehemals preußischen Landen weiter nützen und deren Einwohner nach Möglichkeit schonen und schützen wollten.

Das gelang ihnen natürlich nicht so, wie sie es beabsichtigten. Sehr bald kam es zu Reibungen zwischen den neuen französischen und den alten preußischen Beamten. Eine von dem so verdienstvollen Präsidenten Vincke bei einer Remonstration hingeworfene Äußerung „sonst würde ich meinem Aunte nicht weiter vorstehen können“ wurde sofort aufgegriffen, als Dienstentjagung gedeutet und Vincke seiner Stelle enthoben.

Der Herbst 1806 brachte andauernd schwere Einquartierungslasten. Es gab Tage, an denen die Münsteraner 14000 Soldaten unterbringen und verpflegen mußten. Franzosen, Holländer, Spanier, Italiener und Rheinbundstruppen wechselten als Einquartierung in Münster ab. Einmal wurde auch ein Corps gefangener Preußen hierhin gebracht. Als sehr beschwerlich wurde empfunden, daß die Einquartierung gewöhnlich nur wenige Stunden vor ihrem Erscheinen angesagt wurde. Wehe aber demjenigen, an dessen Verpflegung die Einquartierten etwas auszusetzen hatten, ein Straffkommando gab ihm längere Zeit Gelegenheit, die Gastlichkeit seines Hauses in das rechte Licht zu setzen. Die Rheinbundstruppen, die Deutschen also, waren die gefürchtetsten, die Franzosen die höflichsten Gäste. An letzteren hatte man nur ihre Vorliebe für das weibliche Geschlecht auszusetzen. Allerdings folgten sie hierin dem Beispiel ihrer Vorgesetzten.

Als der General Loison einmal am Maurizthor in der Thür eines jetzt dort noch bestehenden Ladens zwei



Mädchen stehen sah, die wegen ihrer hübschen Gesichtszüge sein Wohlgefallen erregten, wandte er sich sofort mit einem Befehl zu seinem Adjutanten und kurze Zeit darauf erschien in dem erwähnten Hause eine Patrouille, verhaftete die Mädchen und brachte sie auf das Schloß, wo Loison Wohnung genommen hatte.

Der Amtsnachfolger des Generals Namens Duffaillant zwang zur Entrüstung der münstrischen Gesellschaft eine Stiftsdame aus Metelen, seine Maitresse zu werden.

Bei den vielen Truppendurchzügen stellte sich bald die Unmöglichkeit heraus, die alten Rechte einzelner in Bezug auf Befreiung von Vorspann und Einquartierung weiter zu beachten.

Adelige Höfe, Commenden, Zunft Häuser, Pastorate und Bürgerhäuser wurden gleichmäßig mit Einquartierung belegt. Nur das Cramer Amtshaus blieb als Balllokal frei.

Unter dem Schutze der Truppendurchzüge vollzog sich nun die Besizergreifung. Alles, was hier geschah, alle Maßregeln französischer Behörden gingen vornehmlich von zwei Gesichtspunkten aus, der Beschaffung von Geld und der von Soldaten. Die letztere soll bei der späteren Schilderung der Conskription ausführlicher erörtert werden. Die erstere ergibt sich als Leitmotiv aller französischen Verwaltung schon daraus, daß Loison alle öffentlichen Kassen des Münsterlandes beschlagnahmen ließ. Zu diesen gehörten aber nach Ansicht der Franzosen auch die der Körperschaften, Stiftungen und Vereine. Nur durch die wunderbare Beredsamkeit und Standhaftigkeit des Domdechanten Grafen Spiegel entging das Vermögen des Studienfonds der Beschlagnahme. Die Stiftungen hatten ihre teilweise großen Vermögensmassen fest angelegt und deshalb verhältnismäßig wenig Baarbestände. Aber die Franzosen, denen die Einkünfte aus den eroberten Ländern immer wichtiger waren, als die Verwaltung derselben, fanden trotzdem Mittel und

Wege, die Stiftungen, ebenso wie andere Vermögenssubjekte zu erleichtern.

Man schrieb eine öffentliche Anleihe aus, und als Zeichnungen darauf nur sehr spärlich einliefen, erklärte man dieselbe als Zwangsanleihe. Jede Stiftung mußte Vermögen darin anlegen. Wer über 50 Thaler Einkommen aus steuerfreien Gründen oder ausländischen Kapitalien hatte, zahlte 15% seines Einkommens als erzwungenes Darlehen zur Anleihe. Städte, Wiegbolde und Kirchspiele hatten einen dreimonatlichen Betrag ihrer Schätzung beizusteuern. Jene Zwangsanleihe war aber nur die Einleitung und Vorläuferin schwerer und drückender Contributionen. Dabei war das baare Geld sehr rar. Hatten doch noch die Preußen kurz vor ihrem Abzuge eine Unmasse Papiergeld ausgegeben, sogenannte Tresorscheine, die man in Münster ebenso ungern in Zahlung nahm, wie die französischen Assignaten, weil erstere in Preußen selbst nur einen Curswert von 30% ihres Nennwerts hatten. Nur wer von der preußischen Regierung damals billig Domänen kaufen wollte, suchte Tresorscheine, die sie zum Nennwert nehmen mußte.

Die neue Regierung des Münsterlandes war bis über den Tilfiter Frieden hinaus die kaiserlich französische. Im Namen Napoleons, Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Protektor des Rheinbundes vollzog ein Intendant Frision mit vielen Commissaren die Besitzergreifung aller bisher dem Landesherrn oder den Landständen gehöriger propriétés territoriales et allodiales. Die Eigentumsverhältnisse waren in dem so lange geistlich und landständisch regierten Hochstift Münster überaus verwickelt. Aber die Franzosen lösten spielend die schwierigsten juristischen Fragen. Dafür nämlich, ob etwas landesherrlich oder Privateigentum gewesen war, gab es nur eine Richtschnur das Bedürfnis des kaiserlichen Staatsfäckels.

Trotzdem das Eigentum des Landes sowohl, wie der einzelnen in der schwersten Weise geschädigt wurde, verlangte man doch, daß die neuen Bürger des Kaiserreiches ihrer Zugehörigkeit zur „grande nation“ bei Gelegenheit einer Huldigung freudigen Ausdruck geben sollte. Der 1. Dez. 1806 sah dieses Schauspiel. Vom Rathhaus zum Neuplatz setzte sich ein großer Festzug in Bewegung. Voran das alte Domkapitel, die Ritterschaft in ihren roten Landstandsuniformen, das Administrationskollegium, fast alles noch die alten preußischen Beamten, die Landesbehörden und die Abgeordneten der Städte. Ganz Münster hatte festlich geflaggt und aus manchen Fenstern wehte die Tricolore. Im großen Saale des Schlosses war ein Thronhimmel aufgebaut, unter dem der Gouverneur Loison die Huldigung und Eidesleistung entgegennahm. Die Erb- und Hofbeamten des alten Fürstentums spielten dabei eine Rolle. Man hat diese Thatsache, wie auch die vielen Annäherungsversuche der münsterischen Ritterschaft an die französischen Gewalthaber einer herben Kritik unterzogen, ohne dabei zu berücksichtigen, daß die Franzosenfreundlichkeit der Ritterschaft, ganz abgesehen von der Dankbarkeit für die Überwindung und Vertreibung der Preußen, den weisen Zweck hatte, sich in dieser allgemeinen Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die die Franzosen aus ihrer Revolutionszeit überall hin mitbrachten, wenigstens einen Teil der alten Privilegien zu sichern und zu erhalten. Das gelang auch, denn als die Konfiskationsverordnungen herauskamen, war der Landadel befreit.

Übrigens war ja auch die fraternité, égalité und liberté des Jahres 1806 nicht mehr so, daß das Auftreten der Franzosen nicht schon ihre monarchische Regierung hätte erkennen lassen. Sie waren keine Jakobiner und Sansküllotten mehr, die Truppen des ersten Kaiserreichs pflanzten keine Freiheitsbäume mehr auf den Marktplätzen der er-



oberten Städte, wie wenige Jahre vorher am Rhein. Die Franzosen von 1806 erließen Verordnungen pour le maintien du bon ordre et la tranquillité publique. Die Revolution war vorüber.

Einige Gewohnheiten aus jener Zeit gab man aber nicht auf, so die Bildung von Bürgergarden in jeder neu eroberten Stadt. Schon das Besizergreifungspatent vom 14. November 1806 ordnet eine solche für Münster an. Nur die über 60 Jahr alten Bürger, die Beamten, Domkapitulare und Ritterschaftsmitglieder waren von der Teilnahme befreit. Alle übrigen Münsteraner mußten sich einem der Bataillone Ludgeri, Überwasser, Jüdefeld, Agidi oder Martini anschließen. Diese Bataillone hatten jahrelang den Wachtdienst in der Stadt. Anfangs that man dies mit Vergnügen. Allmählich erschien aber der Nationalwachtdienst, — 70 Mann an der Hauptwache und den Stadthoren — den Bürgergardisten drückend und lästig. Übrigens wurden ihnen nach und nach auch die meisten Beamten eingereiht. Die Regierung ließ sich schließlich erweichen und gewährte die Erlaubnis, sich im Bürgergardendienst vertreten zu lassen, allerdings gegen hohe Beiträge an die Wacktkasse. Außerdem mußte noch der Vertreter bezahlt werden und so wurde die Wahrnehmung des Wachtdienstes ein Erwerbiszweig für geringere Leute.

Wohl zu unterscheiden von dieser National- oder Bürgergarde Münsters ist die ebenfalls im Jahre 1806 gebildete sogenannte Elitegarde. Ihre Mitglieder gehörten nur dem Adel oder den vornehmen Patrizierfamilien an. Commandeur war ein Graf Plettenberg von Nordkirchen. Man trug graue Uniform und bei feierlichen Gelegenheiten zur Parade weiße, mit orangefarbenen Aufschlägen und Kragen, dazu Hüte mit hohen Federn. Das Corps paradierte besonders bei Prozessionen, wo es zu beiden Seiten des Sanktissimum Spalier bildete. Im übrigen war es

eine Ehrengarde vor allem für den General Loison, der stets vor dem Schlosse ein paar Gardisten als Wache hatte und seine Garde auch auf einem Zuge durch die Grafschaft Mark mitnahm.

Wer nicht zu diesen beiden Verbänden, der Nationalgarde oder der Ehrengarde gehörte, durfte überhaupt keine Waffen tragen oder besitzen, es sei denn, daß er eine Jagdgerechtigkeit hatte oder ihm ein Waffenschein von der Behörde erteilt war. Sämtliche Gewehre, Pistolen und Säbel mußten beim Stadtkommandanten abgeliefert werden. Auch den Degen sollten nur solche Personen behalten, welche denselben zu tragen durch Amtspflicht das Recht hätten. Den Degen trugen zu fürstlich münsterischer Zeit außer dem Adel, die Mitglieder des sogenannten Rathstandes, die *doctores juris*, unberechtigter Weise vielfach auch die Studenten und sogar die Handwerksburschen. Zu preußischer Zeit gehörte der Degen zur Dienstuniform des Präsidenten, der Direktoren, Räte, Assessoren und Referendare der Kriegs- und Domänenkammer. Die Uniform wurde aber nicht, wie heute ausschließlich am Geburtstage des Landesherrn oder bei dessen Anwesenheit angelegt, sondern stets getragen. Ja die alten preußischen Beamten, die in französische Dienste getreten waren, trugen ihre früheren Uniformen sogar zu französischer Zeit weiter, nur daß ihnen die Knöpfe mit dem preußischen Wappen untersagt wurden, wie denn preußische Adler überall, wo sie sich befanden, abgenommen werden sollten.

Die allgemeine Entwaffnung der Einwohner hatte übrigens nicht den Grund, daß man im Münsterischen irgend welchen Widerstand gegen die neue Herrschaft befürchtete. Von einem solchen erfahren wir aus dem Münsterlande nichts, aus der Nachbarschaft äußerst wenig. Gegen Ende des Jahres 1806 wird über Bauernrottierungen in der Grafschaft Lingen und einige Monate später über einen

Aufstand in Rimsloh im Osnabrück'schen berichtet. Jedesmal bezahlten die Bauern das Läuten der Sturmglocke und einige Flintenschüsse auf Gendarmen — mehr geschah nicht — mit der Verdoppelung der ihnen auferlegten Contribution.

Die Entwaffnung war vielmehr eine Polizeimaßregel, welche die französische Regierung überall anzuwenden pflegte. Die Verwaltungsgrundsätze der letzteren waren überhaupt von den bisher in den deutschen Territorien gekannten und geübten wesentlich verschieden.

Im alten Fürstentum Münster war Verwaltung und Justiz nicht streng geschieden. Eine Menge von Behörden mit verschiedenen Namen hatte detaillirte Befugnisse, die aber vielfach von den Privilegien und Sonderrechten einzelner Personen und Stände durchkreuzt und beschränkt wurden. Zwischen ländlicher und städtischer Verwaltung und Justiz waren durchgreifende Unterschiede. Es gab allerdings eine Art Polizei, ausgeübt durch die Amtsvögte, welchen die sogenannten amtmannica oblagen, die Unabhängigkeit der vielen, mit eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit ausgestatteten Güter war jedoch so bedeutend, daß ein allgemeines zur Geltung bringen des Staatsinteresses ausgeschlossen war. Die Franzosen führten hier einen gewaltigen Umschwung herbei. Sie hatten in der Revolution die Grundrechte der Menschen publiziert, den Adel abgeschafft und die Gleichstellung aller Bürger verkündet. Ihr Staatsgedanke war ein moderner. Sie sahen im eigenbehörigen Rötter eines Ritterchaftsmitgliedes den citoyen des französischen Kaiserreichs. Und wenn die Auswüchse der égalité auch geschwunden waren, wenn man auch eingesehen hatte, daß ein Regiren und Verwalten ohne Zuziehung des begüterten und gebildeten Theils der Bevölkerung unmöglich ist, so lassen doch alle französischen Regierungs- und Verwaltungsakte erkennen, daß jener



Staatsgedanke zu Grunde liegt. So brachte denn diese Verwaltung trotz ihrer Tendenz, Geld aus dem Lande zu ziehen, eine Menge neues und gutes, wenn auch die Absicht Einkünfte zu schaffen nur zu vielfach durchleuchtete.

Es war neu, daß Statistiken aufgestellt wurden von der Bevölkerung, den Grundstücken, den Häusern, dem Viehstande, dem Vermögen des einzelnen, der Gemeinden, und der öffentlichen Kassen. Der Hauptzweck war allerdings, damit Unterlagen zu schaffen für Contributionen, Anleihen, Remontierungen, Viehsteuern, Erbschaftsteuern, Zehntensteuern, Grundsteuern, Dienstinkommensteuern, Gewerbesteuern, Feuerstättensteuern und vor allem für Aushebungen. Notwendig waren die Aufstellungen aber auch, um überhaupt in moderner Weise regiren und verwalten zu können. Dem Pfarrer waren diese Tabellen deren Aufstellung ihm soviel Mühe und Arbeit machte eben so unbequem wie dem münsterländischen Bauern, der bisher wenn er seine Kirchspielschätzung an den Rezeptor abgeführt hatte von Behörden und staatlichen Abgaben völlig verschont geblieben war und sich nur mit privatrechtlichen Abgaben herumgeschlagen hatte. Daß letzterer von dem modernen Staatsgedanken auch nicht eine entfernte Vorstellung besaß, ist nicht verwunderlich. Man muß es aber den Franzosen lassen, daß sie die Staatsbürgeridee in ihrer Verwaltung konsequent zur Geltung brachten. Die Überleitung der preußischen Verwaltung in eine französische war durchaus nicht einfach.

An die alten Behörden mußten von den Ortsbehörden zunächst die vorhin erwähnten Inventarien und Verzeichnisse eingeliefert werden, damit die neuen französischen Beamten über die Verhältnisse des eroberten Landes einen Überblick gewinnen konnten. Die neue Behörde verkörperte sich nach bureaukratischen französischen Grundsätzen in der Person des Gouverneurs. Er stand über dem Admini-

strationskollegium. Er beseitigte auch die Herrschaft der Stände.

Es ist interessant, daß die alten münsterischen Landstände in der ersten Zeit der französischen Herrschaft verschiedentlich versucht haben, einen Anteil an der Verwaltung zu bekommen. Zu Eingang wurde erwähnt, daß die ersten Anordnungen für die neue Herrschaft der König von Holland traf, Napoleons Bruder, der sich geschmeichelt haben soll, daß das Münsterland seinem Königreich einverleibt werden würde. Aus diesem Gedanken jedenfalls ging eine Proklamation des Königs hervor, deren Hauptsatz lautete: Les anciens états du pays de Munster sont rétablis, conformément à l'ancienne loi du pays.

Die münsterische Ritterschaft und die Abgeordneten der Städte wurden darauf sofort durch den Erbmarschall einberufen. Sie waren aber nur einmal thätig, nämlich bei der Wahl von Deputirten wegen Aufbringung der von der Regierung dem Lande auferlegten Contribution von  $2\frac{1}{2}$  Millionen Franks. Im übrigen waren alle Anstrengungen der alten Landstände, irgend welchen Anteil an der Verwaltung zu erhalten, vergeblich. Es half ihnen nichts, daß sie dauernd, etwa zwei Jahre lang in Münster versammelt blieben. Das Administrationskollegium verkehrte nicht mit ihnen und ignorierte sie. Vergebens waren auch die Entsendungen von Deputierten der Landstände nach Paris und später nach Düsseldorf. Nur bei der Eidesleistung und Huldigung hatte man sie brauchen können. Später wollte man nichts von ihnen wissen, und als sie sich im Jahre 1808 als Vertreter des Landes an die Minister des Innern und der Finanzen wandten, erhielt das Administrationskollegium zu Münster einen groben Verweis, wie es diese Anmaßung habe dulden können, daß die Stände des alten Fürstentums noch weiter zusammen träten. Dieselben seien sofort aufzulösen.

Dies geschah denn auch durch Verfügungen an das Domkapitel, die Ritterschaft und das städtische Corpus.

So wurde ein Stück von der alten Verfassung nach dem andern zu Grabe getragen.

Verhältnismäßig gering war anfangs der französische Einfluß auf die Justizverwaltung des eroberten Landes. Die alten Gerichte bestanden zunächst weiter fort, was schon im Besitzergreifungspatent vom 14. November 1806 ausdrücklich garantiert war. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit besonders hielten die Notare und Unterrichter vielfach während der ganzen französischen Zeit an ihrem bisherigen Verfahren fest. Allerdings erließen die Franzosen schon bald ein Gesetz über das Notariatswesen. Aber sie hatten dabei weniger eine Besserung desselben im Auge, als vielmehr die Einführung des Stempelpapiers, dessen Verwendung der Staatskasse neue Einnahmen verschaffte.

Wie jedes dem französischen Kaiserreiche angegliederte Gebiet, wurde auch das Münsterland mit dem Code Napoléon beglückt. Besonderes Aufsehen scheint hier das französische Verfahren in Strafsachen erregt zu haben, das damals schon die Grundsätze der Mündlichkeit und Öffentlichkeit hatte. Man entsetzte sich darüber, wie aus einer Aufzeichnung eines Münsterischen Juristen<sup>1)</sup> erhellt, der sich sehr freimütig folgendermaßen ausspricht: „Der ärgerlichste Spektakel war das sogenannte Assisen oder Criminalgericht, welches alle Vierteljahr gehalten wurde. Das geschah auf dem vormahligen Hofsaale, komische Weltveränderung, einem Ort, wo man sonst Bälle und vornehme Gastmahle hielt. Ein Blutrichter kam allemal aus Straßburg dazu hierher, auch mußten viele Beamte vom Lande dazu als Beisitzer erscheinen. Wenn die gräßliche

---

<sup>1)</sup> Hofgerichtsaffessor Dr. jur. Christoph Bernard Schüding, Ururgroßvater des Verfassers.



„Scene eröffnet wurde, war der obengenannte Blutrichter „auf eine theatralische Art in einen ganz blutroten Mantel „gehüllt, so auch der Procureur.

„Alle männliche und weibliche Pöbel war als Zu- „schauer zu diesem edlen Trauerspiel gelassen und fand sich „natürlich, da der Vorwand des Hasses der Verbrechen „versteckter Bosheit so sehr schmeichelt, häufig ein. Der „arme Verbrecher, er mochte nun nachher schuldig befunden „werden oder nicht, wurde mit Gendarmen eine große „Strecke der Stadt hindurch durch die sumfende wirbelnde „Menge der Neugierigen und des gemeinen Pöbels nach „diesem Schauspiel gebracht, wo ihn aller Augen zur Weile „erwarteten. Konnte nun wohl auf den Fall, der sich doch „zuweilen ereignete, daß einer unschuldig befunden und „nachher freigesprochen wurde, etwas grausameres, etwas „unbilligeres da sein, als diese öffentliche Mißhandlung. — „Dann wurde der Angeklagte von dem Procureur fiscal „brav haranguiert, zuweilen auch tüchtig ausgezankt. Da- „bei an Senekas „Res est sacra miser“ gar nicht gedacht. „Nun wurden auch alle zum Beweise vorgeladenen Zeugen „öffentlich verhört. Da kamen die schamlofesten, nieder- „trächtigsten, unzüchtigsten Thatsachen, die ärgsten Ränke „und Bosheiten öffentlich mit all ihren glänzenden Details „vor, kurz es war eine öffentliche Akademie von allen „möglichen Lastern belehrt zu werden, eine Schule um die „Sitten des Volkes und den Charakter derselben gänzlich „zu verderben.

„Um das Urtheil des Assisengerichts zu fassen, wurde „eine Anzahl theils unwissender, theils doch durchgehends der „Rechte unfundiger Menschen — denn, wenn einmal ein „Rechtsgelehrter darunter war, so war das doch nur ein „seltener Zufall — gewählt oder vielmehr berufen, die man „Juris oder Geschworene nannte.

„Diese mußten nach den ihnen vorgetragenen Zeugen-  
 „verhören oder sonstigen Aktenstücken urteilen und definitiv  
 „entscheiden, ob das Verbrechen genugsam bewiesen war.  
 „Leute, die oft nur Handwerker, sehr oft gar Bauern  
 „waren, mußten dies entscheidende Urteil fällen, da doch  
 „genugsam bekannt ist, daß die Materie von den Beweisen  
 „auch für den geschicktesten und erfahrensten Rechtsgelehrten  
 „fast die schwerste ist, und demnach brauchte man hier in  
 „Criminalfällen, wo Leib, Leben, Ehre und Alles auf dem  
 „Spiele stand, solche Richter. Auf den Ausspruch dieser  
 „unzuverlässigen Urteiler wurde nun wörtlich nach dem Ge-  
 „setz die Strafe bestimmt. Der zum Tode verurteilte wurde  
 „vor der Canzlei auf dem Domhose guillotiniert — sonder-  
 „barer Wechsel der Zeiten, auf dem Domhose, wo es vor-  
 „mals eine Zeit gab, daß der Domdechant einem fürstlich  
 „münsterischen Soldaten nicht gestatten wollte, mit aufge-  
 „pflanztem Gewehr vorüberzugehen.“ —

Die Einführung des Code erfolgte erst verhältnis-  
 mäßig spät, dennoch kam sie den einheimischen Richtern,  
 die das Gesetzbuch kaum je in Händen gehabt hatten über-  
 raschend. Dazu war im Münsterlande die französische  
 Sprache außer beim Adel und Patriziat wenig bekannt.  
 Aber auch die deshalb von der Regierung herausgegebenen  
 deutschen Übersetzungen scheinen die alten münsterischen So-  
 grefen noch wenig in den Geist der französischen Gesetz-  
 gebung eingeführt zu haben, sonst hätte es nicht der vielen  
 ministeriellen Erläuterungen bedurft, aus denen hervor-  
 geht, daß damals ein gewisser Stillstand in der Rechtspflege  
 eingetreten war, weil die Richter die neuen gesetzlichen Be-  
 stimmungen noch nicht kannten oder noch nicht beherrschten.  
 Schwierig fielen die neuen Formalitäten des französischen  
 Prozeßverfahrens, die Bestimmungen über die Zuständigkeit  
 des Gerichts, die sich plötzlich nicht mehr nach dem Stande  
 der Prozeßirenden, sondern nach der Höhe des Streitob-

jettes richtete. So gehörten vor die Friedensgerichte nur Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Wert von 40 Thalern nicht überstieg. Das Oberappellationsgericht war in Düsseldorf.

Dieses Nichtberücksichtigen des Standes der Prozeßparteien entsprach jener schon erwähnten Anschauung der Franzosen, daß alle Staatsbürger gleich seien. Sie verwarfen grundsätzlich die Standesunterschiede, suchten aber auch in ihrem Freiheits- und Gleichheitsfönn und ihrer Vorliebe für den Individualismus alle Corporationen und genöfenschaftlichen Organisationen zu beseitigen. Auch die religiösen blieben nicht verschont. Das münstrische Domkapitel sollte in ein französisches Kanonikerstift umgestaltet werden. Der Dechant Freiherr von Droste Vischering wies vergeblich auf die alte Verfassung hin, die so viel Jahrhunderte überdauert hatte. In Münster wurden ferner die Gilden und Ämter, also die alten Zünfte, die allerdings nur noch eine Schatteneristenz führten aufgelöst. Nicht diese sollten zu den städtischen Würden wählen, sondern alle münstrischen Bürger, deren jeder zu diesem Zwecke eine charte civique, Bürgerkarte ausgestellt erhielt.

Ein weiterer Schritt der französischen Verwaltung war die Emanzipation der Juden. Sie hatten bisher im Münsterlande etwa durch 20 Familien vertreten eine festgeschlossene Organisation gebildet. Jeder Familie war eine der Städte des Fürstbistums als Wohnort angewiesen, an dem sie Schutz genoß. Nur Münster war davon ausgenommen, indem hier seit 1392 dem Jahre der großen Judenvertreibung keine Juden mehr gewohnt hatten. Mit dem Wegfall der Judenvergleidung und der Verkündung grundsätzlicher Gleichstellung aller Staatsbürger des französischen Kaiserreichs stand der Zulassung von Juden in Münster theoretisch nichts mehr im Wege. Aber erst nach langen Verhandlungen und vielen Einwendungen des



münsterischen Magistrats setzte ein Jude Windmüller aus Warendorf im Jahre 1810 bei der französischen Regierung durch, daß er in Münster Wohnung nehmen durfte. —

Die Aufhebung der Stände sprach vor allem die kaiserlich französische Verordnung vom 31. März 1809 aus, die der Einführung des Code vorausging. Nach dem bis dahin in Geltung gewesenen preußischen Landrechte (§§ 30, 31 II 1) waren Ehen zwischen Adelligen und Personen aus dem Bauern- oder geringeren Bürgerstande verboten.

Die genannte französische Verordnung kritisiert dies mit den Worten: „Eine solche gesetzliche Verordnung ist den „liberalen Grundsätzen zuwider, deren Erhebung uns so „sehr am Herzen liegt und greift zu sehr in die Freiheit „des Menschen ein, die bei keiner Handlung weniger be- „schränkt werden darf, als bei derjenigen, wo der größte „Gebrauch derselben vorausgesetzt wird. Überdies haben „wir erachtet, daß das preußische Landrecht da, wo es zu „diesem Zweck die niedere Bürgerschaft bezeichnen wollte sich „in einem offenbaren Widerspruch sowohl mit der Natur „der Sache befinde, als mit dem Sinne unserer gesetzlichen „Anordnungen, nach welchen der Militärdienst eine Ehren- „bahn ist, wozu alle Staatsbürger einen gleichen Beruf „haben. Wir haben daher in einem Gesetzbuch, wovon ein „Teil unserer Unterthanen zur Zeit regiert wird, eine Ver- „ordnung nicht länger bestehen lassen können, die eine Her- „abwürdigung einer zahlreichen und interessanten Volks- „klasse enthält, deren Fleiß die Felder bestellt, die Werk- „stätten des Handwerkers und Künstlers belebt und daher „unserem landesväterlichen Herzen vorzüglich teuer ist. Aller „Unterschied zwischen dem Bauernstande, einem höheren und „niedereren Bürgerstande ist von nun an abgeschafft. Die „Verordnung des preußischen Landrechts, welches Heiraten „der Männer aus dem Adelsstande mit Frauenzimmern aus

„dem Bauern- oder geringerem Bürgerstande verbietet, ist „aufgehoben.“

Völlige soziale Gleichstellung mit dem Bürgerstande erfuhr der Bauernstand durch die Aufhebung aller persönlichen Abhängigkeit vom Gutsherrn. Es wird so viel gerühmt, daß die preußische Gesetzgebung zu Anfang des 19. Jahrhunderts die Leibeigenschaft der Bauern aufgehoben habe. In Preußen war das allerdings eine exzeptionelle Verordnung, in den von Frankreich eroberten Gebieten aber eine der ersten Maßregeln. Aus dem kaiserlichen Lager zu Valladolid ging im Jahre 1808 das napoleonische Dekret hervor, welches für das eroberte Münsterland die Leibeigenschaft, gleichgültig welcher Art abschaffte. Das Kolonat wurde aufgehoben. Die Kolonen sollten die Grundstücke mit allem Zubehör als volles und unbeschränktes Eigentum besitzen, ausgenommen das bau- und hochstämmige Holz. Ohne Entschädigung abgeschafft wurden alle aus der persönlichen Unterthänigkeit des Kolonen für den Gutsherrn hervorgehenden Rechte, so der Gesinde-Dienstzwang, das Recht der Freilassung, das Recht auf Frohnden und persönliche Dienstleistungen. Die anderen aus dem Kolonat selbst entspringenden Rechte wurden für ablösbar erklärt, ebenso sollten alle dem Gutsherrn sonst etwa zustehenden Leistungen und Abgaben durch Kapitalzahlung ablösbar sein. Das bau- und hochstämmige Holz behielten die Kolonen ganz, soweit es bisher zum Kolonat gehört hatte und sich auf dessen Ländereien befand. Soweit letzteres nicht der Fall war, aber eine Mitbenutzung bisher stattgefunden hatte, sollten Gutsherr und Kolon die Holzbestände teilen.

Es bedarf keiner Ausführung, daß diese Bestimmungen geeignet waren, auf dem Lande die einschneidendsten Veränderungen und Umwälzungen herbeizuführen. Vielen alten Familien nahm diese Ablösung, die ja in ähnlicher Weise

später von Preußen durchgeführt wurde, ihren wertvollsten, ja oft den unmittelbar beim Hause liegenden Grundbesitz. Man suchte sich zu helfen, indem man an dem Ausdruck „Kolonat“ herumdeutelte. Die Erbpacht war in § 19 ausdrücklich in die Wohlthaten des Gesetzes für die Bauern eingeschlossen. Aber es gab auch Erbpacht auf drei Leiber, ad tres generationes, bei der sich nicht ergab, ob sie unter das Gesetz fiel und ablösbar war. Damals wie später noch nahmen manchmal im Interesse ihrer Herren übereifrige Rentmeister mit den Bauern die zuweilen noch erhaltenen merkwürdigen Verhandlungen auf, in denen sich der Wehrfester als „conductor“ unterzeichnete!

Jedenfalls erfolgte zunächst eine heillose Verwirrung, aus der sich noch Jahrzehnte lang eine Unzahl von Prozessen entwickelte. Dazu kam, daß sehr viele Bauern bei der Nachricht, ihre Eigenthörigkeit sei aufgehoben, an ihrem Kolonat könne freies Eigentum erworben werden, ihre sämtlichen Gewinnbriefe und auf das Kolonat sich beziehenden Papiere verbrannten, aus Furcht, es möchten wieder andere Zeiten kommen. Diese Zügellosigkeit zeigte sich auch anderweitig. Der Kolon begann jetzt hochstämmiges Holz zu schlagen, was er ohne Erlaubnis des Gutsheeren seit Jahrhunderten nicht mehr gedurft hatte.

Die sehr gut organisierte französische Forstverwaltung suchte hierauf Einfluß zu erlangen. Staatliche Forstaufsicht über den Wald von Privaten auszuüben war nicht ohne weiteres zulässig, destomehr beaufsichtigte man die Genossenschafts- und Gemeindeforstungen.

Schon die Franzosen begannen übrigens den Gemeindebesitz zu teilen. Manche Markenteilungen sind in französischer Zeit begonnen und dann nachträglich in preußischer durchgeführt worden.

Der Grundbesitz des Landadels befand sich zum Teil im Lehnsverband. Die eigenartige Vertrauens- und Schutz-



stellung, die ein solcher zwischen dem Vasallen und dem Landesherrn veranlaßte, widersprach dem Prinzip der Gleichheit der Staatsbürger.

Trotz des Einflusses, den die westfälische Ritterschaft bei der französischen Regierung hatte, trotz der Ausnahmestellung, der sie sich bei aller *égalité* immer noch erfreute, gelang es ihr nicht, die Aufhebung des Lehnsystems zu verhindern. Durch Dekret vom 11. Januar 1809 wurden alle Lehne, sowohl die vom Landesherrn, wie die von Privatlehnherrn abhängigen abgeschafft und für freies Eigentum der Vasallen erklärt. Mit aufgehoben wurde die Erbfolge nach Lehnrecht und die allgemeine Erbfolgeordnung eingeführt, eine für den größeren Grundbesitz, der bis dahin vielfach nach den Regeln des Zütphenschen Lehnrechts vererbt war, tief einschneidende Maßregel. Das französische Gesetz blieb allerdings insbesondere, was die Erbfolgeordnung anging, Organisationsgesetz. Eine praktische Anwendung wird kaum nachzuweisen sein. Der alte Rechtsatz „de ölste lief, de mann vört wief, de ölste op der straoten“ blieb auch in französischer Zeit in Geltung. Die preußische Gesetzgebung erließ deshalb der münsterischen Ritterschaft im Jahre 1837 die Errichtung von Fideikommissen. Es ist streitig, ob die Verfassung dies Privileg beseitigt hat. —

Die erwähnten, sozial überaus wichtigen Aufhebungen des Kolonats und des Lehnsystems fallen schon in eine Zeit, in der Münster nicht mehr unmittelbar unter französischer Herrschaft stand, sondern dem Großherzogtum Berg angehörte. Für die Verwaltung war dies allerdings von geringer Bedeutung, auch daß das Fürstentum Münster im Jahre 1808 noch verschiedentlich seinen Herrn wechselte.

Nachdem es Seine Majestät, der Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protektor des Rheinbundes in der Absicht, seiner Schwester Caroline huldreichs und nütliches

zu erweisen, sodann auch zur Anerkennung der Dienstleistungen Seiner Kaiserlich Königlichen Hoheit des Großherzogs von Berg und Cleve, Joachim (Murat), gedachter Königlichen Hoheit zu vollem Eigentum und Souveränität verliehen, trat es Joachim Murat oder Joachim Napoleon, wie er sich nannte, am 15. Juli 1808 mit allen seinen Rechten in Deutschland dem Kaiser Napoleon wieder ab und zog es vor, König beider Sizilien zu werden. Für das Land selbst war diese Abtretung ebenso bedeutungslos, wie die später an den Prinzen Ludwig Napoleon. War dieser neue Großherzog doch ein Sohn des Königs von Holland, ein Neffe Napoleons und dazu minderjährig. Nicht Düsseldorf, sondern Paris war die eigentliche Hauptstadt, was insofern Vorzüge hatte, als die Einheitlichkeit der Verwaltung gewahrt wurde und das eroberte Land dem großen französischen Staatskörper angegliedert blieb.

Wie man in Münster selbst über solchen Regierungswechsel dachte, läßt sich nicht besser wieder geben als durch die Worte eines Münsteraners damaliger Zeit:<sup>1)</sup>

„Zuerst war Napoleon selbst unser Herr, dann gab er uns einen gewissen Joachim, der in seiner Jugend „Küchenjunge gewesen war und den seine Napoleonische „Majestät zum Großherzog, sowie vormals seine Johann „von Leydensche Majestät ihren Freund Knipperdolling zum „Scharfrichter erhoben hatte. Nachher erhob er diese „Joachimsche Küchendurchlaucht zum König von Neapel „und gab unser Land einem kleinen Rangen von zwei „Jahren. Dann that er am 1. Januar 1811 diesen „Piccolo wieder weg und vereinigte uns mit Frankreich.“

Politisch wichtiger, als dieser fortwährende Regierungswechsel war jedenfalls die schon bald nach der Besitzergreifung

<sup>1)</sup> Aus den Aufzeichnungen des S. 165 erwähnten Verwandten des Verfassers.

erfolgende Einteilung und Organisation des Landes nach französischem Fuße.

Das neugeschaffene Großherzogtum Berg zerfiel in vier Departements: Rhein, Sieg, Ruhr und Ems, das Münsterland war hauptsächlich bei dem letzten beteiligt, die Departements in Arrondissements, von denen für das Münsterland Münster und Coesfeld in Betracht kamen. Die Arrondissements wurden in Kantone, letztere in Municipalitäten und Gemeinden zerlegt.

Die Departementsgrenzen sind nicht immer dieselben geblieben, was wegen der französischen Gesetzgebung zuweilen noch heute wichtig ist. Es wurden nämlich die Bezirke Werne, Lüdinghausen, Beckum, Olde und Rheda, die anfangs zum Emsdepartement gehört hatten, später dem Ruhrdepartement einverleibt.

Im Jahre 1809 umfaßte das Arrondissement Münster die Kantone Münster, Mauritz, Greven, Telgte, Lengerich, Warendorf und Sassenberg, dagegen bestand Coesfeld aus den Kantonen Coesfeld, Billerbeck, Horstmar, Ochtrup, Rheine und Bentheim.

In den Communen hatten den Maireposten durchgehends die angesehensten Eingeseffenen inne. Es war kein leichtes Amt; denn es war mindestens die Aufgabe unserer heutigen Amtsmänner zu bewältigen. Alles war neu, besonders die französischen Verwaltungsgrundsätze. Trotzdem verlangte man vom Maire die größte Genauigkeit und Schnelligkeit. Der Unterpräfekt befahl, und wehe dem Maire, dessen Tabellen oder Einnahmeherechnungen nicht sofort eingingen. Wie schnell der behördliche Geschäftsgang war, sieht man noch aus den Bemerkungen. „Gesehen den 22. August 1810 Morgens 2 Uhr“ schreibt ein Maire, „gesehen den 22. August Morgens 5 Uhr“ ein anderer Maire auf demselben Erlaß ihres Präfekten. —



Die Verwaltung war, wie erwähnt, durchaus bureaukratisch. Einer regierte und verfügte. Doch zog man nach französischer Gewohnheit die sogenannten Notabeln als Berater des Kollegium zu. Es gab Beigeordnete der Mairie und der Municipalität, Municipalitätsräte. Den Franzosen ist noch heute eigentümlich, daß diese Beigeordneten nicht durch Wahl, sondern durch behördliche Bestätigung ihr Amt erlangen.

Für den brieflichen Verkehr des Maires mit dem Präfekten war ein bestimmter Styl vorgeschrieben. Jedes Schreiben endete mit den Worten: „ich habe die Ehre, Sie zu grüßen.“

Man hat die französischen Beamten besonders in der späteren preussischen Zeit vielfach der größten Verbrechen beschuldigt, ihnen Betrügereien, Urkundenfälschungen, Unterschlagungen und Erpressungen vorgeworfen. Allerdings sind vornehmlich aus dem Königreich Westfalen eine Menge Fälle bekannt, in denen derartige Anschuldigungen begründet erscheinen. Aber es kommt dort hinzu, daß Jerome durch seine lüderliche Lebensführung und die Abenteurergesellschaft, die er ins Land brachte und anstellte, auf seine Beamtenerschaft höchst nachteilig einwirkte. Besonders verschrieen wegen unlauterer Gesinnung waren anscheinend die Mairiesekretäre. Wenigstens beschäftigten sich die Flugblätter damaliger Zeit in langen Ausführungen mit ihren Erpressungen und ihrer Bestechlichkeit. Im ehemals münsterischen Teile des Großherzogtums Berg lag die Sache anders. Loison, Canuel, v. Mylius und Duffaillant, die höchsten Beamten hier waren amtlich einwandfreie Leute, wenn auch das Privatleben des einen oder anderen den Münsteranern nicht besonders zusagte. Das Verzeichnis der Maires des Münsterlandes weist nur einheimische Namen auf, teilweise aus den besten münsterländischen Familien, und es ist völlig ausgeschlossen, daß diese Maires den Kreaturen des Königs

Jerome irgendwie gleichgestellt werden können. Daß aus dem Lande möglichst viel Geld gezogen werden sollte, konnte Niemand verhindern. Und ob manche Commissare bei der Verwaltung nicht nur die Regierung, sondern auch nebenbei sich bereichert haben, läßt sich nach so langer Zeit schwer feststellen.

Der Vergessenheit entrissen zu werden verdienen die Thaten einzelner, wie des Monsieurs Dejoannis eines Betters des Präfekten Canuel. Von diesem wurde der wackere Commissair verschiedentlich beauftragt, geeignete Persönlichkeiten für frei gewordene Stellen und Ämter zu ermitteln. Dejoannis bot sofort die Ämter, auch Professuren der münsterischen Universität für Geld an. Als einmal die Stelle eines städtischen Steuereinnehmers in Münster vakant geworden war, hatte Dejoannis mehrere Bewerber zu sich auf das Schloß bestellt und sie in verschiedene Zimmer führen lassen. Er ging dann von einem zum andern, ließ sich sagen, was jeder geben wollte und bedauerte, daß ihm schwerlich willfahrt werden könne, weil im Zimmer nebenan von einem andern schon mehr geboten worden sei.

Eben so wenig zum Segen des Landes thätig war ein anderer Kommissar, den man mit der Prüfung der Pensionsansprüche beauftragt hatte.

Trotzdem die pensionsberechtigten ehemals münsterischen und preußischen Beamten ihre Ansprüche, die sich teilweise noch auf Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses gründeten, sofort bei der neuen Regierung angemeldet hatten, brauchte der kaiserliche Kommissar ganze drei Jahre, angeblich um zunächst den Gesamtbetrag der Pensionen auszumitteln. Während dieser ganzen Zeit, in der die Regierung Klostergüter und Stiftungsvermögen beschlagnahmte und einzog, öffentliche Kassen beraubte und Zwangsanleihen ausschrieb, erhielten jene Pensionsberechtigten nichts als höfliche Versicherungen, daß ein Verfahren zur Ermittlung

ihrer Ansprüche eingeleitet sei. Später fanden dann auch einige Zahlungen statt, aber ganz unregelmäßig und so, daß wenn sich der Berechtigte nach einmaliger Bekanntmachung, nicht innerhalb einer Woche meldete, er seines Anspruches für verlustig erklärt wurde, „da die Gelder des Pensionsfonds schon wieder nach Paris zurückgesandt worden seien.“ —

Besser arbeitete der französische Verwaltungsapparat in anderer Beziehung, die mehr mit dem Kriegswesen und den Steuern zusammenhing. Das Civilstandsregister wurde von den Franzosen schon bald nach der Besitzergreifung eingeführt, von der preußischen Verwaltung wieder beseitigt und dann in den 70er Jahren des 19ten Jahrhunderts, also etwa siebenzig Jahre später wieder ins Leben gerufen.

Die Franzosen brauchten das Standesamtsregister vor allem um die wehrfähigen jungen Leute festzustellen. War doch die Aushebung eine Hauptthätigkeit der französischen Verwaltung. Schon im Jahre 1807 schrieb Napoleon an seinen Schwager Murat, er solle eine Armee halten, sowohl um die Jugend des Landes zu beschäftigen, als auch der Würde des Staates halber. Bald darauf wurde das bergische Contingent auf 7200 später auf etwa 9000 Mann festgesetzt. Dann kamen die großen Aushebungen für die Feldzüge in Spanien und Rußland. Es ist staunenswert, mit welcher Umsicht und Energie, aber auch wie rücksichtslos und erbarmungslos in erobertem Lande aus wieder-spänstigem und dem Militärdienst abgeneigten Landvolke, also unter den schwierigsten Verhältnissen in kürzester Zeit große Truppenmassen zusammengebracht wurden. Wer die französische Conskription in ihrer mitleidlosen Härte kennen gelernt, versteht jene Mütter, die sich im Jahre 1814 in Südfrankreich als der besiegte und gefangene Kaiser nach Elba gebracht wurde, auf Napoleons Wagen stürzten mit den Worten „Tiger, gieb uns unsere Kinder wieder!“



Konfektionspflichtig im Großherzogtum Berg war jeder Mann von 20 bis zum 25 Lebensjahr, ausgenommen der Landtagsfähige Adel, die Söhne der Staats-, Verwaltung-, Obergerichts und Hofräthe, der geistliche Stand, die Beamten und Schullehrer. Befreiung erlangen konnte der einzige Sohn einer gänzlich unbemittelten Witwe oder eines über 70 Jahre alten unbemittelten Vaters, ein Haushaltungsvorstand oder Familienoberhaupt aber nur dann, wenn es zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft dringend notwendig war und die Verheiratung vor dem 1. Oktober 1806 stattgefunden hatte. Über alle Konfektionspflichtigen wurden Listen aufgestellt und zwar doppelt, nämlich nach dem Geburts- und dem Aufenthaltsorte. Wer innerhalb 10 Tagen nicht reklamierte, war dienstpflchtig und hatte keinen Anspruch auf Befreiung mehr, es sei denn, daß er zum Heerdienst völlig untauglich befunden wurde. Unter den gestellungspflichtigen fand eine Loosung statt. Dabei wurde das vom Arrondissement zu stellende Contingent ausgelost. Das waren die Rekruten, die sich bis zum Tage der Musterung und des Abmarsches beständig in ihrer Heimat bereit zu halten hatten.

Es ist nicht verwunderlich, daß sich die Münsterländische Bevölkerung diesem Militärdienst nach Kräften zu entziehen suchte. Das einzige gesetzlich zulässige Mittel war aber ebenso schwierig, wie kostspielig, nämlich die Stellung eines sogenannten Remplassanten. Derselbe mußte Inländer des Großherzogtums, fünf Fuß groß, dienstauglich und selbst freigelost sein. Solche Leute waren kaum zu finden in Zeiten, in denen jährlich 1500 Mann ausgehoben wurden. Dazu kostete die Bezahlung eines Remplassanten 1000 Thaler jährlich, außer dem, was noch von der Militärbehörde für die Zulassung der Stellvertretung gefordert wurde. Das schlimmste aber war, daß der geloste Rekrut zwei Jahre lang für die Entweihung seines Remplassanten

haftete. Und Desertion war etwas sehr alltägliches bei der großherzoglich bergischen Armee. Es kam deshalb nicht selten vor, daß jemand, der für die schöne Uniform der großherzoglichen Lanciers oder des bergischen Artilleriekorps nichts übrig hatte nach einander zwei Remplassanten stellte, um dann endlich, nachdem beide entwichen waren, selbst noch eintreten zu müssen. So hatte der Minister v. Fürstenberg für einen sehr begabten jungen Maler, den Sohn des Stadtrichters zu Dülmen zweimal das Geld für die Stellvertretung bezahlt. Beide Remplassanten desertierten. Der junge Maler mußte sich im Frühjahr 1811 selbst stellen und war seitdem verschollen, eins der vielen tausend Opfer der „großen Armee“ im russischen Feldzuge.

Das gewöhnliche war, daß man sich um die Stellung des Remplassanten überhaupt nicht bemühte, sondern nach Kräften unsichtbar machte und, wenn man in seiner Verborgenheit aufgespürt und eingestellt wurde, sofort desertierte.

Ungefähr 40 Prozent der Conskriptionspflichtigen kamen überhaupt nicht zur Lösung. Sie führten auf abgelegenen Höfen und Kotten des Münsterlandes vielfach auf Heuböden ein sehr zurückgezogenes Dasein, was oft scherzhaft geschildert ist. Den Leuten selber war durchaus nicht lächerlich zu Mute. Sie wurden zunächst mehrmals öffentlich durch die Zeitungen vorgeladen. Im Heimats- und im letzten Aufenthaltsort wurde die Vorladung öffentlich angeschlagen. War dann nach diesem Zeitpunkt eine Frist von zwölf Wochen verstrichen, ohne daß der Gestellungspflichtige oder ein Remplassant desselben erschienen war, so wurde ein Protokoll darüber aufgenommen unter Beifügung der Veröffentlichungsbescheinigungen, Zeitungen &c. Das war dann das Material für ein gerichtliches Verfahren gegen den Ausgebliebenen, den sogenannten Refraktär. Schon als Deserteur wurde dagegen bestraft, wer zwar bei

der Loosung erschienen, aber vor der Gestellung zur Musterung entwichen war. Geldstrafen wurden in jedem Fall verhängt, daneben nicht selten die Strafe der öffentlichen Arbeit. Dabei hatte man noch „das Kugeltragen,“ die alte Strafe der französischen Galeerensträflinge.

Die Geldstrafe für die Verletzung der Wehrpflicht betrug 500 Thlr., und zwar mußte diese Summe durch die Civilbehörde sofort beigetrieben werden, sobald ein öffentliches Blatt die Person als flüchtig bezeichnet hatte. Es hatte in Höhe der genannten Summe eine Beschlagnahme des Vermögens stattzufinden. Wenn letzteres aber nicht hinreichte, desjenigen, was der Flüchtige künftig durch Erbrecht zu erhoffen hatte!

Mit andern Worten, sobald der der Conscription abgeneigte Haussohn verschwunden war, beschlagnahmte und verkaufte man die Sachen der Eltern desselben, bis ein Erlös von 500 Thalern erzielt war.

Hafteten doch die Eltern nach Art. 9 des Gesetzes vom 5. August 1807 subsidiär für die Geldstrafe des entwichenen Sohnes, wenn sie nicht nachweisen konnten, alle in ihrer Macht befindlichen Mittel angewendet zu haben, um dessen Entweichen zu verhindern, oder wenn sie nicht darthuen konnten, daß es nicht von ihnen abhinge, die Rückkehr desselben zu bewirken.

Die Eltern waren eifrig bestrebt, diesen Nachweis zu führen vor allem durch Zeitungsinsertate. Der Anzeigenteil der Zeitungen ist in den Jahren 1809 und 1810 angefüllt mit Aufforderungen, in denen Väter ihre Söhne bitten, schleunigst zu ihrer Bestimmung zurückzukehren(!), ihrer Pflicht als Soldat Genüge zu leisten, der Stimme des Gewissens Gehör zu geben, vor allem aber die Eltern, die mit Exekution belegt sind aus der Verlegenheit zu befreien und durch die Rückkehr dem gänzlichen Ruin der Familie vorzubeugen. Jeder redliche Mitbürger und



Menschenfreund, dem der Aufenthalt des Entwichenen bekannt ist, wird ersucht, denselben an seine Pflicht zu erinnern und zur Rückkehr zu bewegen oder dem Vater Nachricht zu geben. —

Der Ausdruck des Unwillens, der durch alle diese Anzeigen hindurch geht, dürfte trotzdem nicht ernst gemeint sein. Jene hatten vielmehr den einzigen Zweck, den Vater des Entwichenen von der Exekution zu befreien. Letztere wurde strenge und häufig geübt und die vielen Beschlagnahmen bildeten bald eine Haupteinnahmequelle für den Staat. Sehr oft, besonders bei großer Armut der Familie des Entwichenen trat auch an die Stelle der Strafzahlung gefängliche Einziehung der Eltern des Deserteurs oder Refraktärs.

Hierzu war die Behörde jedesmal berechtigt, wenn die Eltern dem Sohne bei der Entweichung behülflich gewesen waren. Das nahm man aber vielfach ohne weiteres an, und in manchen Kantonen des Arrondissements Münster bildete sich die Praxis heraus, sobald der Konstriptionspflichtige nicht aufzufinden war, ohne weiteres dessen Vater in das nächstgelegene Gefängnis zu sperren. Nicht selten kam dann der Sohn, der oft nur auf dem nächsten Heuboden versteckt war und stellte sich, oder die Familie brachte die Geldstrafe von 500 Thalern auf um ihren Ernährer zurückzuerhalten. In Münster wurde hauptsächlich der Buddenturm als Gefängnis für die Väter Konstriptionspflichtiger benutzt.

Es versteht sich von selbst, daß allen Behörden zur Pflicht gemacht war, auf Entwichene zu fahnden, jede Ortsobrigkeit hatte insbesondere alle Fremden anzuhalten, die sich durch konstriptionspflichtiges Alter verdächtig machten. Der freiwillig zurückkehrende Refraktär blieb in der Regel straflos, den festgenommenen schützte oft ein von Zeit zu Zeit erlassener Generalpardon, so derjenige, den Napoleon

am Tage seiner Vermählung, am 25. März 1810 verfügte.

Aus den ausgelooften Konfskriptionspflichtigen, die sich gemeldet hatten und deren man habhaft geworden war, wurden sogenannte Depots gebildet. In jedem Depot hatte der einzelne eine Nummer, nach der sich seine Einberufung richtete. War diese erfolgt, so hatte er sich sofort zum Abmarsch nach Düsseldorf zu stellen, zum Abmarsch zur grande armée, von der es selten eine Rückkehr in die Heimat gab. Verlustlisten wurden den Angehörigen der Soldaten nicht bekannt gegeben.

Daß übrigens ein so zusammengebrachtes Heer keine Heldenthaten verrichtete, bedarf keiner Ausführung. Den Franzosen war die Minderwertigkeit dieser Truppen auch nicht unbekannt. Man versuchte hin und wieder in der Bevölkerung der eroberten Provinzen einen kriegerischen Geist zu erwecken durch Zeitungsartikel, die sich mit den Vorzügen der allgemeinen Wehrpflicht beschäftigten und die Konfskription populär zu machen suchten. Jene Ausführungen wären überzeugend gewesen, wenn es sich nicht lediglich darum gehandelt hätte, Kanonensfutter für napoleonische Eroberungskriege zu schaffen.

Noch verhaßter wie die Konfskription war die französische Handelspolitik.

Schon durch Erlaß vom 21. November 1806 hatte Napoleon auch für das Münsterland den Transport englischer oder aus englischen Häfen herrührender Waaren auf das strengste verboten. Alle im Bezirk der französischen Macht befindlichen englischen Waaren und Fabrikate sollten verbrannt werden. Alle Karren, Wagen und Schiffe, die in Stadt und Land durch Wege-, Zoll- oder Polizeibeamte angetroffen wurden, mußten angehalten und auf englische Waaren untersucht werden. fand man diese oder auch nur solche, die auf englische Rechnung versandt waren, so wurden

sie beschlagnahmt und auf dem Krameramthaus verkauft, der Erlös aber als Strafgeld vom „receveur“ eingezogen.

Damit aber nicht genug, durchstöberten Douaniers und Commissaires à pied den Kaufleuten und Wirten die Keller und Magazine, um nach Waaren englischen Ursprungs zu suchen. Man nannte diese Kommissare in Münster die Kellerratten. Zu ihrem Bureau mußte jedes Päckchen getragen werden, das man verschicken wollte.

Ebenso lästig, wie diese Verfolgung von Waaren englischen Ursprungs in Folge der Continentsperre, war den Münsterländern das Tabaksmonopol, durch das Anbau, Fabrikation und Einfuhr von Tabak verboten und sein Verkauf ausschließlich dem Gouvernement vorbehalten war. Napoleon soll, wie manche behaupten, selbst eingestanden habe, er habe nichts gegen den Schleichhandel, aus dem sich durch hohe Zollkonventionsstrafen so viele Einnahmen ergäben. Sehr bald blühte im Münsterlande denn auch der Schmuggel. Der kaiserlich französische Rauchtabak war zu stinkend und zu ungenießbar, als daß man nicht alles daran gesetzt hätte, sich englischen zu verschaffen. Auch war man an Thee, Zucker und Kaffee gewöhnt und jeder einzelne empfand es als schwere Belästigung, daß er diese Genußmittel entbehren sollte und nahm es der Polizei übel, daß sie sich mehr mit der Ermittlung englischer Waare, als der von Straftthaten befaßte.

Letztere anlangend war das Hauptaugenmerk der Polizeiorgane auf politische Vergehen gerichtet. Agenten der geheimen Polizei zogen in mancherlei Verkleidungen, vor allem als Hausierer umher und überwachten die Bevölkerung. Hin und wieder fanden ohne Angabe von Gründen Verhaftungen statt, so der Äbtissin des Klosters Agidii und mehrerer münsterischer Geistlichen, die wochenlang im Buddenturm gefangen gehalten wurden. Wer eine Zeitung hielt, die nicht aus Frankreich kam, war als



„conspirateur“ verdächtig. Sollte doch jeder die einheimischen und französischen Zeitungen lesen, die keine politischen Nachrichten bringen durften, außer den von der Obrigkeit veröffentlichten Bulletins über die immer siegreichen Schlachten der großen Armee.

Für ihre Thaten hatte man im Münsterlande wenig Interesse. Man wußte, daß alle nicht französischen Truppen, also auch die großherzoglich bergischen und königlich westfälischen lediglich als Kanonenfutter dienten und von allen Erfolgen wenig zu erhoffen hatten.

Das französische Militär war aber erst recht nicht populär, seitdem man die Unsittlichkeit und mangelnde Religiosität dieser Leute erkannt hatte.

Sehr angesehen waren nur die französischen Gendarmen. Ihr Wert für die Sicherheit auf dem Lande wurde rückwärtslos anerkannt. Sämtliche münsterischen Berichte aus damaliger Zeit äußern sich lobend über sie.

Neben der vorzüglichen Sicherheitspolizei der Franzosen darf ihre nicht minder hervorragende Gesundheitspolizei nicht unerwähnt bleiben. Sie hielten darauf, daß überall die Kirchhöfe möglichst nach außerhalb verlegt wurden. An verschiedenen Orten wurde das von ihnen angestrebt und durchgesetzt. Sie erließen Bestimmungen über Schutzimpfung. Auch die Reinigung und Canalisierung des Abflusses in Münster wurde von der französischen Verwaltung energisch in Angriff genommen. Für die Regulierung der Ems und Lippe wurden weitläufige und eingehende Vorarbeiten gemacht.

Auf Flußläufe und Wege verwandte die französische Verwaltung überhaupt schon der Truppenbewegungen halber große Sorgfalt. Eine der wichtigsten der in französischer Zeit angelegten Verkehrsstraßen ist die Chaussee Münster Wesel.

Auf ihr rückten im Herbst 1813 die Franzosen wieder ab. Man war sie gründlich leid geworden in Münster. Das zwangsweise Illuminieren zur Feier französischer Siege, die Dankgottesdienste mit Glockengeläut für Schlachten, in denen die Östreicher geschlagen waren, hörten auf. Preußen hatte sich erhoben und die Völkerschlacht bei Leipzig setzte der Herrschaft Napoleons in Deutschland ein Ziel.

In Münster merkte man im Jahre 1813 zunächst wenig von diesen kriegerischen Ereignissen, nur daß gegen Ende Oktober sehr viel flüchtige Franzosen durchkamen und im Anfang des Novembers große Abteilungen von allen Waffengattungen durcheinander. Am 4. November zogen die französischen Beamten ab, Hals über Kopf und mit Zurücklassung eines Theils ihrer Habe, denn am Abend des 5. Novembers 1813 rückte ein Detachement der russischen Avantgarde, etwa 100 Kosaken stark, durch das Mauritzthor in Münster ein.

Das war das Ende der französischen Herrschaft im Münsterlande.